

Richtlinie für Ladepunktbetreiber und Investoren: Errichtung und Betrieb von Normalladesäulen im Gemeindegebiet Schlangen

1. Einleitung und Hintergrund

Die Gemeinde Schlangen setzt sich für eine klimafreundliche Transformation der Mobilität ein. Sie erwartet einen deutlichen Anstieg des Bestands an batterieelektrisch und hybrid betriebenen Fahrzeugen (BEV & PHEV) in den kommenden Jahren und strebt einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum an. Hierfür unterstützt sie Ladeinfrastrukturbetreiber und Investoren und stellt insbesondere Flächen im öffentlichen Raum für die Installation von öffentlicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Diese Richtlinie gibt ein effizientes und abgestimmtes Verfahren für die Antragstellung vor und legt die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladeinfrastrukturbetreiber fest.

Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung (kurz LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Das Ladeinfrastrukturkonzept in Schlangen soll der Verwaltung in den kommenden Jahren als Leitfaden für den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur dienen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht und transparent gestaltet werden.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E- Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet. Zu diesem Zweck wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Gemeinde gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing.

3. Bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur durch die Gemeinde Schlangen

Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende öffentliche Platzangebot zu berücksichtigen.

Neben der benötigten Anzahl an Ladepunkten spielt auch die räumliche Verteilung der Ladeinfrastruktur eine wichtige Rolle, damit diese bedarfsgerecht und für die Nutzerinnen und Nutzer attraktiv ist. Die Platzierung von E-Stellplätzen inklusive der Ladesäule an den jeweiligen Standorten wird unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (z. B. Netzverfügbarkeit, ausreichende Stellflächen für Pkw) von Seiten des Betreibers vorgenommen.

4. Verfahrensablauf

Damit die Gemeinde den Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum ortsverträglich steuern kann, wird als geeignetes Verteilungsverfahren die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen gewählt. Das Verfahren gewährt interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern einen wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geeigneten öffentlichen Flächen.

Die Verteilung der Standorte wird mittels eines 2-stufigen Verfahrens durchgeführt:

1. Stufe:

Die Gemeinde Schlangen fordert dazu in der ersten Stufe eine unbeschränkte Anzahl von interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern auf, sich am Verteilungsverfahren zu beteiligen. Der Beginn des Verteilungsverfahrens erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schlangen (www.gemeinde-schlangen.de/mobilitaet) sowie im FlächenTOOL, einer Plattform, die durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereitgestellt wird.

<https://flaechentool.de/>

Die Gemeinde Schlangen informiert alle Ladeinfrastrukturbetreiber, von denen bereits Sondernutzungsanfragen eingereicht wurden, gezielt über die Bekanntmachung.

In dieser ersten Stufe geben die interessierten Ladeinfrastrukturbetreiber zunächst eine Interessensbekundung ab, für welche der Standortbündel eine Sondernutzungserlaubnis im Rahmen der 2. Stufe des Verteilungsverfahrens beantragt werden soll. Die Frist zur Einreichung von Interessensbekundungen beträgt acht Wochen. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung.

Die Bewerber haben hierzu ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich u.a. durch Referenzen nachzuweisen (siehe Anhang 2 dieser Richtlinie E-Mobilität für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Gemeinde Schlangen).

Die vorgeprüften LIS-Standorte werden in Standortbündel ab jeweils 2-10 Ladestationen zusammengefasst. Die Lage der Stellplätze sowie detaillierte Standortangaben ergeben sich aus der Standortübersichtstabelle und den einzelnen Steckbriefen.

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Verteilung der Standortbündel nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips, sondern – bei gleicher Eignung – jeweils mittels Losverfahren entschieden. Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, werden zur Losziehung mit einer Vorabfrist von 2 Wochen schriftlich eingeladen. Die betroffenen Ladeinfrastrukturbetreiber können an dieser Auslosung teilnehmen und sich dadurch von der ordnungsgemäßen Vorgehensweise überzeugen. Die Ergebnisse werden durch die Gemeinde Schlangen dokumentiert.

Sollte innerhalb der Frist für die Interessensbekundung lediglich ein Bewerber die Absicht anmelden, Sondernutzungserlaubnisse für Standortbündel zu beantragen, erteilt die Gemeinde Schlangen dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.

Sollten innerhalb der Frist keine Interessensbekundungen für Standortbündel eingereicht werden, können Standortbündel entweder entkoppelt und die Standorte mit hoher Bedeutung einzeln vergeben oder die Standortbündel bei einer späteren Verteilung mitberücksichtigt werden.

Anspruch auf eine spätere Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren.

Die Einreichung von Interessensbekundungen sind nur im jeweils angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt.

2. Stufe:

Nach Verteilung der Standortbündel stellen Bewerber in Stufe 2 innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Gemeinde Schlangen Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen für die jeweiligen Standortbündel. Die zu stellenden Erlaubnis-Anträge müssen die unter Anhang 1 (Unterlagen für die Antragstellung) geforderten Informationen enthalten. Sollten Erlaubnis-Anträge nicht fristgerecht erfolgen, bleibt der Antrag unberücksichtigt.

Sollte dies der Fall sein, so gilt folgendes Vorgehen: Gab es nur einen einzigen Interessenten, so wird dieses Bündel bei dem nächsten Verteilungsverfahren berücksichtigt. Gab es zwei Interessenten für dieses Bündel, erhält der bei dem Losverfahren unterlegene Ladeinfrastrukturbetreiber die Möglichkeit, für dieses Bündel Sondernutzungsanträge zu stellen. Gab es für das entsprechende Bündel mehr als zwei Interessenten, so wird dieses Bündel noch einmal einem Losverfahren unterzogen.

Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert.

Als Ergebnis werden den Ladeinfrastrukturbetreibern innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung Sondernutzungserlaubnisse für die (zugelosten) Standortbündel erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht übertragen werden. An dieser Stelle wird auch auf die Sondernutzungssatzung verwiesen.

4. Kommunikation

Interessensbekundungen und Erlaubnis-Anträge mit Angabe der/des gewählten Standortbündel/s sind schriftlich zu richten an die:

Gemeinde Schlangen
FB Bauen und Umwelt
Kirchplatz 6
33189 Schlangen

Die Unterlagen können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:

[mobilitaet@gemeinde-schlangen.de](mailto:mobiltaet@gemeinde-schlangen.de)

Den Erlaubnis-Anträgen sind Unterlagen für die Antragstellung gem. Anhang 1 beizufügen:

5. Mitteilung von Unklarheiten in den Verteilungsunterlagen

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

6. Abgabe von Teilnahmeanträgen/Interessensbekundungen

Teilnahmeanträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

7. Nachforderung von Unterlagen

Die Gemeinde Schlangen kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Für die Nachreichung der Unterlagen setzt die Gemeinde Schlangen eine angemessene Frist an.

8. Dauer und Art der Überlassung

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Stellflächen werden auf 10 Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondererlaubnis folgenden Monats.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.

Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Standortbündel unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten in Betrieb genommen wird.

9. Aufstellen & Anmelden der Ladesäule

Nach Freigabe der Baustelleneinrichtung darf der Ladeinfrastrukturbetreiber die Ladesäule aufbauen.

Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.

Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern.

Es kann betriebsbedingt dazu kommen, dass die Ladesäule bereits errichtet, aber noch nicht ausreichend beschildert und markiert ist. Dies ist durch den Ladeinfrastrukturbetreiber hinzunehmen. Der Netzbetreiber legt den Stromanschluss an die Ladesäule an und protokolliert die Inbetriebnahme. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist an die Gemeinde Schlangen per E-Mail an mobilitaet@gemeinde-schlangen.de zu übersenden.

Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Wurzelwerk, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen (insbesondere Kfz und Zweiradverkehr) ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50

m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Errichtung von Ladesäulen auf Gehwegen gelten hinsichtlich der Sichtbarkeit und Warnmarkierungen die gleichen Vorgaben wie für andere Einrichtungen auf Gehwegen (z. B. Postverteilkästen, Parkautomaten, Lichtmasten). Eine Errichtung von Ladesäulen auf Radwegen ist nicht gestattet.

Zum Abschluss der Bautätigkeiten meldet der Investor die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

10. Regelbetrieb

Der Ladeinfrastrukturbetreiber verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Gemeindegebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal für das jeweilige Vorjahr bei der Gemeinde Schlangen per E-Mail an mobiltaet@gemeinde-schlangen.de einzureichen. Der Ladeinfrastrukturbetreiber weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

11. Nachverdichtung

Stellt sich im laufenden Betrieb einer oder mehrerer E-Ladesäule heraus, dass diese an einem Standort in einer bestimmten Kachel zu mindestens 60 % innerhalb eines Kalenderjahres ausgelastet ist, stellt die Gemeinde auf Antrag eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb in der betreffenden Kachel in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die zu 60 % ausgelastete E-Ladesäule zu; Anträge anderer Antragsteller werden abgelehnt. Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel haben, wird dieser Standort bei einer der nachfolgenden Verteilungsrunden grundsätzlich wieder allen interessierten Ladeinfrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein E-Fahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

12. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter die im Anhang 2 (Eignung/Leistungsanforderungen) formulierten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder gegen Nebenbestimmungen verstößt.

13. Sondernutzungsgebühren

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ist in § 9 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schlangen vom 27.06.2019 geregelt. (Eine Sondernutzungsgebühr für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur wird bis zum 31.12.2028 nicht erhoben.)

14. Beschilderung/Markierung

Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung gemäß StVO § 39 werden von der Gemeinde Schlangen vorgenommen und dem Ladeinfrastrukturbetreiber in Rechnung gestellt.

15. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt.

16. Erhebliche Bedarfsänderungen

Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Gemeinde vor, dass in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisansträge abzulehnen.

17. Rechtliche und technische Vorgaben

- **Genehmigungsgrundlage, Sondernutzungserlaubnis & Gestattungsvertrag**
Nach der Bauordnung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Einrichtungen, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.
- **Technische Vorgaben**
Die Ladesäule wird von dem Ladeinfrastrukturbetreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Investor und Betreiber haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.

Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

- Ladesäulenverordnung (LSV): www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
- Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers
- Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)
- Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schlangen

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrerschutz zu achten.

- **Betriebskonzept**
Die Ladesäule soll 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche zugänglich sein. Der Betreiber gewährleistet die durchgängige telefonische Erreichbarkeit im Störfall in Form einer Hotline, sowie die Remotefähigkeit der Ladesäule, um Störungen schnell beheben zu können. Eine Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter vor Ort wird werktags von 8 bis 17 Uhr garantiert mit einer Reaktionszeit von acht Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
 - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
 - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
 - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
 - und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit

- Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit (AC-seitig) vor Ort.

Anhang 1: Unterlagen für die Antragstellung

Einzureichende Unterlagen des Ladeinfrastrukturbetreibers für die Interessensbekundung

- Schriftlicher Unternehmensdarstellung
- Erklärung über Antragstellergemeinschaften
- Verpflichtungserklärung Drittunternehmer
- Nachweis der Eintragung in das berufs- oder Handelsregister durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges, soweit die Eintragung nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, aus dem der Bewerber stammt, vorgesehen ist. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein; Stichtag ist der Einsendeschluss für die Anträge.
- Erklärung mit Angaben zum Umsatz und zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Nachweis mindestens einer Referenz über die Erbringung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Informationen über die geplante Anlage
 - Angaben zur geplanten Ladesäule: Marke, Modell, Leistung, Maße der Ladesäule, Anzahl der Ladepunkte und Ladesäulen (Bei AC-Ladepunkten: 2 Ladepunkte je Ladesäule)
 - Lagepläne (Maßstab 1:250 oder 1:500) mit eingezeichnetem Standort und exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen
 - Ladeleistung
 - Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
 - Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme
 - Angaben zum Ladetarif

Anhang 2: Eignung/Leistungsanforderungen für Ladeinfrastrukturbetreiber

Eignung/Leistungsanforderungen

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Service und Wartung, den Backendbetrieb, die Rechnungsstellung an Direktkunden und eingebundene Mobility-Service-Provider (MSP) verantwortlich.

Der Betreiber von Ladepunkten (CPO – Charge Point Operator) wählt als technischer Betreiber eine geeignete Ladeeinrichtung aus, errichtet und betreibt diese vor Ort. Daraus ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten im Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Der Betreiber (CPO) muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss er regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) sowie für ein sicheres, kundenfreundliches und störungsfreies Betreiben der Ladesäule oder Wallbox sorgen.

Das Unternehmen bestätigt, dass seitens der Bundesnetzagentur gegen ihn keine Betriebsuntersagung gem. § 6 Abs. 3 LSV vorliegt.

Bestellung eines Fachverantwortlichen: Der Betreiber (CPO) kann zu seiner Unterstützung und Entlastung eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) als Fachverantwortlichen für die Anlage durch schriftliche Bestellung (Bestellurkunde) mit einbeziehen (TRBS 1203, DIN VDE 01000 – Teil 10).

Technische Vorgaben

- Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen und der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR) sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Kriterien zum Thema Ladeinfrastruktur der aktuellen Version der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schlangen sind einzuhalten.
- Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.
- Die Zugänglichkeit der Ladesäulen ist 24 h/7 Tage zu gewährleisten.
- Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrschutz ist zu errichten.
- Der Betreiber darf mittels technischer Lösungen darauf achten, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt wird.
- Die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.
- Störungsbehebung:
 - Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten
 - Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8-17 Uhr;
 - Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 8 Zeitstunden).

- Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein.
- Leistungsumfang der Störungsbehebung (Mindestanforderung: Second-Level-Support).
- Frist zur Reinigung bei Vandalismus: 2 Monate
- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners.
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Roaming-Fähigkeit
- Zertifizierter Ökostrom
- Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung
- Es ist zu gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss der Betreiber regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) n.
- Reporting: der Ladeinfrastrukturbetreiber berichtet der Gemeinde halbjährlich bis spätestens einen Monat nach Quartalsende über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangegangene Halbjahr (Belegungszeitbericht). Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein E-Fahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist. Darüber hinaus ist der Standort der Ladesäule die durchschnittliche Anzahl der Ladevorgänge am Tag (bezogen auf einen Monat), die durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge (in h), Menge in kWh anzugeben.

Gestaltungsvorgaben

- Die Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Gemeinde- und Straßenbild einordnen, Aspekte der Barrierefreiheit einhalten (kontrastreiche Gestaltung, freihalten von Laufwegen etc.) und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.
- In Bereichen des Denkmalschutzes: Abstimmung der Gestaltung mit der unteren Denkmalbehörde
- Beschilderung und Bodenmarkierung erfolgen in Abstimmung mit der Gemeinde.

Die vorgenannten Eignungen/Leistungsanforderungen für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in der Gemeinde Schlangen werden bestätigt.